

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Sonepar Österreich GmbH und deren Gesellschaften (nachfolgend „Sonepar-Verkaufsbedingungen“ genannt)

§1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Sonepar-Verkaufsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Sonepar Österreich GmbH (nachfolgend „**Sonepar**“ oder „**Verkäufer**“ genannt) gegenüber Kunden (nachfolgend auch „**Käufer**“ genannt).
- (2) Die Sonepar-Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Sonepar-Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, Sonepar stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.
- (3) Alle von den Sonepar-Verkaufsbedingungen abweichenden Vereinbarungen, die zwischen Sonepar und dem Käufer getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (4) Die Sonepar-Verkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Käufer.
- (5) Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer werden die Sonepar-Verkaufsbedingungen auch Bestandteil des Vertrages, wenn im Einzelfall kein ausdrücklicher Hinweis auf die Einbeziehung erfolgt. Dies gilt insbesondere auch für Nachbestellungen, Lieferungen von Ersatzteilen und Ausbesserungen.
- (6) Sonepar behält sich vor, die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit anzupassen. Es gelten, insbesondere für zukünftige Geschäfte, stets die zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültigen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen, Lieferung

- (1) Die in den Katalogen und Verkaufsunterlagen von Sonepar, sowie – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – im Internet enthaltenen Angebote sind stets freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.
- (1a) Wegen des hohen Metallanteils in Kabeln und Leitungen ist Sonepar berechtigt, die Metallkosten für Kabel und Leitungen gesondert in Rechnung zu stellen („**Metallzuschlag**“). Die bei der Berechnung des Metallzuschlags verwendete Metallzahl ist eine rein kalkulatorische Berechnungsgröße und gibt damit nicht die Menge oder das Gewicht des tatsächlich im Kabel oder in Leitungen enthaltenen Metalls an. Alle weiteren Einzelheiten zur Preisbildung für Kabel und Leitungen können unter [Metallnotierung_Sonepar.pdf](#) nachgelesen werden.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im angebotenen Preis nicht enthalten (siehe auch § 3 Abs. 1).
- (3) Soweit Lieferung an einen anderen Bestimmungsort als dem Sitz einer Niederlassung von Sonepar vereinbart ist, beschränkt sich die Lieferverpflichtung, soweit nicht anders

schriftlich vereinbart, auf das Abladen zu ebener Erde an der Bordsteinkante des Empfängers. Bei Kabeltrommeln mit einem Gewicht von mehr als 1.000 KG ist das Abladen durch Sonepar nicht geschuldet, sondern vom Kunden auf eigene Kosten durchzuführen.

(4) Aufträge des Kunden gelten als angenommen, wenn Sie durch Sonepar entweder in Textform bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang bzw. innerhalb einer gesondert vereinbarten Frist geliefert bzw. bei Abholung durch den Käufer bereitgestellt werden.

(5) Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen seitens Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von Sonepar, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch Sonepar bestätigt worden sind.

(6) Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfanges, die sich bei Ausführung der jeweiligen Bestellung als erforderlich erweisen, bleiben vorbehalten. Sonepar behält sich vor, Kabelwerkserzeugnisse in Über- oder Unterlängen von 10% zu liefern. Die Preise werden in einem solchen Fall entsprechend angepasst. Der Käufer kann hieraus keinerlei Ansprüche, insbesondere auf Nachlieferung der etwaigen Differenz zur bestellten Länge oder Schadens- bzw. Aufwendungsersatz, herleiten.

(7) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die der Käufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Sonepar erhält, behält sich Sonepar Eigentums- und Urheberrechte vor.

(8) Werden Sonepar nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug (im Zusammenhang mit Zahlungsverzug wird auch auf § 3 Abs. 6 bis 12 und auf den Eigentumsvorbehalt nach § 6 verwiesen) hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist Sonepar berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Käufer nach dessen Wahl Zug um Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen. Im Weigerungsfalle oder nach Ablauf der Frist kann Sonepar vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig werden. Im Falle einer massiven Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Käufers und insbesondere bei Vorliegen eines Reorganisationsbedarfs iSd URG, ist Sonepar berechtigt, mit dem Käufer geschlossene Verträge mit sofortiger Wirkung zu beenden.

(9) Dienstleistungen von Sonepar, die über die Pflichten als Verkäufer hinausgehen, wie z.B. die Übernahme von dem Käufer gegenüber Dritten obliegenden Beratungs- und Planungsleistungen bedürfen der besonderen Vereinbarung und werden nur gegen Vergütung übernommen. Eventuelle Angaben des Verkäufers in diesem Zusammenhang sind stets unverbindlich.

(10) Der Mindestauftragswert beträgt 100,00 Euro für Kleinaufträge. Unter diesem Betrag ist Sonepar berechtigt, ein zusätzliches Entgelt für den Mehraufwand von 20,00 Euro zu verrechnen. Darüber hinaus ist Sonepar berechtigt, für jede Kabelbestellung des Kunden, die nicht den Fertigungslängen entspricht und daher das Kabel geschnitten werden muss, für jeden Kabelschnitt ein zusätzliches Entgelt für den Mehraufwand zu verrechnen. Die Höhe der vorbezeichneten Schnittkosten ist dem Preisaushang in den Sonepar Geschäftsräumen zu entnehmen oder bei Sonepar zu erfragen.

(11) Alle im Zusammenhang mit Unterlagen (Kataloge, Broschüren, Angebote etc.) von Sonepar eventuell verwendeten Begriffe (insbesondere „zugesicherte Eigenschaften“, „garantierte Leistung“, „garantieren“, „Garantie“ etc.) verstehen sich nicht als Garantien. Die getroffenen Äußerungen stellen stets eine Beschreibung der vereinbarten Beschaffenheit und Leistungscharakteristika dar, ohne dass damit eine Garantie abgegeben wird. Sonepar haftet nicht für Werbeaussagen Dritter, insbesondere Werbeaussagen von Herstellern und deren Gehilfen.

(12) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Käufer zu erfolgen hat. Im Fall des Lieferverzugs ist die Haftung von Sonepar auf 5% des von der verspäteten Lieferung betroffenen Nettolieferwertes begrenzt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise verstehen sich stets zzgl. Umsatzsteuer (siehe auch § 2 Abs. 2). Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware ohne Abzug sofort fällig. Das gleiche gilt für Reparaturrechnungen. Bestimmte Produkte haben keinen Fixpreis. Bei elektronischen Bestellungen werden diese Produkte gekennzeichnet. Bei telefonischen und persönlichen Bestellungen wird ausdrücklich mitgeteilt, welche Produkte dies betrifft. Betreffend diese Produkte gilt, dass der kommunizierte Preis der tagesaktuelle Preis ist. Der konkrete Preis wird durch Sonepar im Zeitpunkt der Abholung oder Lieferung frei bestimmt und bekanntgegeben. Zu einer Preiserhöhung kommt es in dem Fall, dass zwischen dem Vertragsabschluss und der Übergabe durch Abholung oder Lieferung eine Erhöhung der Kosten, die Sonepar zu tragen hat, eingetreten ist. In den Auftragsbestätigungen genannte Preise für diese Produkte sind daher nur für den Tag der Auftragsbestätigung gültig.

(2) Hat der Käufer Sonepar ein SEPA-Basismandat oder ein SEPA-Firmenmandat erteilt und sind keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart, erfolgt der Einzug der Lastschrift durch Sonepar 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) kann im Fall des SEPA-Basismandats auf 5 Tage vor Einzug bei erst- oder einmaliger Lastschrift und 2 Tage vor Einzug bei wiederkehrenden Lastschriften, im Fall des SEPA-Firmenmandats auf 1 Tag vor Einzug verkürzt werden. Der Käufer sichert in allen Fällen zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen.

(3) Sonepar ist berechtigt, pro Lieferung an dem mit dem Käufer vereinbarten Lieferort einen Treibstoffkostenzuschlag zu verrechnen, der gesondert in der jeweiligen Rechnung ausgewiesen wird. Die Höhe des Treibstoffkostenzuschlags ist bei Sonepar zu erfragen. Sonepar kann die Höhe des Treibstoffkostenzuschlages zu Beginn eines jeden Quartals anpassen. Maßgeblich zur Ermittlung der jeweiligen Preise sind die durch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) veröffentlichten aktuelle Treibstoffpreise.

(4) Leistungen des Käufers erfüllungshalber werden nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung angenommen.

(5) Sonepar nimmt nur bei entsprechender Vereinbarung diskontfähige Wechsel zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem Sonepar über den Wert verfügen kann.

(6) Bei Zahlungsverzug gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften (§ 455ff UGB), sofern in diesen Sonepar-Verkaufsbedingungen nichts anderes geregelt wird. Im Zusammenhang mit Zahlungsverzug wird auch auf § 2 Abs. 8, auf die nachstehenden Bestimmungen und den Eigentumsvorbehalt gem. § 6 verwiesen. Sonepar ist bei Zahlungsverzug des Käufers nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom Schuldner einen Pauschalbetrag von 40 Euro zu fordern (§ 458 UGB). Sonepar kann weiters den Ersatz von zur Rechtsverfolgung notwendigen Betriebskosten, die diesen Pauschalbetrag übersteigen, verlangen, wobei § 1333 Abs. 2 ABGB anzuwenden ist. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet.

(7) Sonepar kann sämtliche Forderungen gegenüber dem Käufer – unabhängig von der Laufzeit etwaig hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel – sofort fällig stellen, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass die Kaufpreisansprüche von Sonepar durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet werden. In diesen beiden Fällen ist Sonepar auch berechtigt, weitere Lieferungen von einer Zug- um Zug-Zahlung oder der Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen.

(8) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist Sonepar berechtigt, nach vorheriger Mahnung die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware abzuholen. Der Käufer ist verpflichtet die Ware herauszugeben. Sonepar muss die Ware diesfalls bloß Zug-um-Zug gegen Bezahlung des Restkaufpreises samt Verzugszinsen und Betriebskosten an den Käufer retournieren. Bestehende Rücktrittsrechte von Sonepar bleiben durch diese Bestimmung unberührt. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Sonepar kann außerdem die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen.

(9) Im Fall des Zahlungsverzugs kann Sonepar die Einzugsermächtigung i.S.d. § 6 Abs. (6) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Zug- um Zug-Zahlung verlangen.

(10) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist Sonepar nach seiner Wahl (anstelle einer Rücknahme der Ware gemäß Absatz (8)) berechtigt, nach erfolgloser Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Rücktritts ist der Käufer verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt Sonepars stehende Ware (soweit diese nicht zulässigerweise weiterveräußert wurde) in ordnungsgemäßem Zustand auf eigene Kosten an Sonepar zurückzustellen. Weitergehende Rechte und Ansprüche Sonepars, insbesondere auch Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

(11) Eingeräumte Rabatte oder Boni werden unter der Voraussetzung der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung gewährt.

(12) Zahlungsverweigerung oder -zurückbehalt seitens des Käufers ist ausgeschlossen, wenn er den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass Sonepar den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden.

(13) Eine Aufrechnung ist nur mit von Sonepar anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Ansonsten ist die Aufrechnung durch den Kunden gegenüber Sonepar verboten (Aufrechnungsverbot).

§ 4 Verpackung

(1) Die Verpackung wird besonders verrechnet.

(2) Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial ist ausgeschlossen, soweit durch Sonepar gemäß der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung bei der Entsorgung ein geeignetes Entsorgungsunternehmen eingeschaltet wird. Der Käufer ist in diesem Falle verpflichtet, das Verpackungsmaterial bereitzuhalten und dem Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Soweit Sonepar mit dem Käufer vereinbart, dass dieser gegen die Gewährung einer Entsorgungskostenpauschale auf sein Rückgaberecht verzichtet, ist dieser verpflichtet, die gebrauchten Verpackungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zu übergeben, das eine geordnete Entsorgung gemäß den Vorschriften der Verpackungsverordnung gewährleistet.

(3) **Mehrwegverpackungen** werden dem Käufer nur leihweise zur Verfügung gestellt. Die Rückgabe der Verpackungseinheit ist Sonepar vom Käufer innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen und die Verpackung bereitzustellen. Unterbleibt eine der beiden, ist Sonepar berechtigt, ab der 3. Woche für jede Woche 20 % des Anschaffungspreises (jedoch maximal den vollen Anschaffungspreis) nach Mahnung als Leihgebühr zu verlangen oder den Wert der Verpackung gleich in Rechnung zu stellen, die sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig wird. Kabeltrommeln werden mit Auslieferung verrechnet. Erfolgt eine Rückgabe innerhalb von 6 Monaten, werden 100%, vom 7. Monat bis 12. Monat aliquot 15% pro Monat, welches von diesem Zeitraum nicht verbraucht wird (z.B. im 7. Monat 90%, im 12. Monat 15%) gutgeschrieben. Trommeln die nach Ablauf von 12 Monaten nicht zurückgesandt wurden, werden zu vollem Betrag verrechnet und gehen in das Eigentum des Empfängers über.

(4) Für Transportbehälter, die im Eigentum von Sonepar stehen und nach Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist durch den Kunden an Sonepar zurückgegeben werden, ist Sonepar berechtigt, unter Verzicht auf das Eigentum am Transportbehälter, eine Unkostenpauschale in Höhe von 10 Euro zu verlangen.

§ 5 Gefahrenübergang

(1) Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort und entsprechender Benachrichtigung des Käufers durch Sonepar geht die Gefahr auf den Käufer über.

(2) Wird der Versand / die Lieferung auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand bzw der Lieferbereitschaft der Lieferung gleich.

(3) Teillieferungen sind zulässig.

(4) Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt Höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die Sonepar nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den

Lieferanten von Sonepar und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt Sonepar dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann von Sonepar die Erklärung verlangen, ob ein Rücktritt oder innerhalb angemessener Frist Lieferung erfolgt. Erklärt sich Sonepar nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Käufer zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten für den Käufer entsprechend, falls die vorgenannten Hindernisse beim Käufer eintreten.

(5) Sonepar haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat Sonepar nicht einzutreten. Sonepar ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen etwaig gegen die Vorlieferanten bestehende Ansprüche an den Käufer abzutreten.

(6) Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen von Sonepar innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Verträge zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Sonepar behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von Sonepar bezieht, behält sich Sonepar das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Sonepar in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird in Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung von Sonepar begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist Sonepar zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet (siehe auch die Bestimmungen zum Zahlungsverzug in § 3 Abs. 6 bis Abs. 12).

(2) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für Sonepar, ohne dass Sonepar hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum von Sonepar. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht Sonepar gehörender Ware erwirbt Sonepar Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht Sonepar gehörender Ware verbunden, vermischt oder vermengt, so wird Sonepar Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 414ff ABGB). Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er das Miteigentum auf Sonepar nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum von Sonepar stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren. Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt wird, entspricht dieser dem Bruttorechnungsbetrag von Sonepar für die Ware. Das Eigentum, welches Sonepar aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes erwirbt, ist wie das übrige unter dem Eigentumsvorbehalt stehende Eigentum im Sinne der Sonepar-Verkaufsbedingungen zu behandeln.

(3) Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht Sonepar gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt, d.h. im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; Sonepar nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der von Sonepar geltend gemachte Rechnungsbetrag, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von Sonepar, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert von Sonepar an dem Miteigentum entspricht.

(4) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück, Gebäude, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; Sonepar nimmt die Abtretung an. Vorstehender Abs. (3) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von vorstehenden Absätzen (3) und (4) auf Sonepar tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Käufer nur unter der Voraussetzung gestattet, dass Sonepar dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Käufers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung von Sonepar übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring Erlöses wird die Forderung von Sonepar sofort fällig.

(6) Sonepar ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß vorstehenden Absätzen (3) bis (5) abgetretenen Forderungen. Sonepar wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen von Sonepar hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; Sonepar ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

(7) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer Sonepar unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch (z.B. gemäß § 37 EO) und alle anderen von Sonepar angestrebten Handlungen zur Durchsetzung seiner Ansprüche notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(8) Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers erlöschen die Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verwendung, zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Allfällige zwingende Rechte des Insolvenzverwalters bleiben unberührt.

(9) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 10%, so ist Sonepar insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen von Sonepar aus der

Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

(10) Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt wird, ergibt sich dieser aus dem Rechnungsbetrag (FakturaWert), den Sonepar gegenüber dem Käufer verlangt.

§ 7 Mängeluntersuchung, Gewährleistung, Schadenersatz

(1) Für Sachmängel im Sinne des § 922 ABGB und Schäden (das sind von Sonepar verschuldete Schäden) haftet Sonepar nur (mit Maßgabe der Haftungsbegrenzungen nach § 9) wie folgt: Der Käufer hat binnen angemessener Frist, nach Ablieferung der Ware, die Ware auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Mängel und Schäden sind längstens binnen 5 Werktagen nach Ablieferung durch schriftliche Anzeige an Sonepar zu rügen. Eine Unterlassung der rechtzeitigen Mängelrüge und Rüge von Schäden führt zum Verlust der Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen Mangels und/oder Schadens selbst sowie wegen Irrtums über die Mangel- und Schadensfreiheit der Ware. Dasselbe gilt für Mangelfolgeschäden.

(2) Im Falle eines beabsichtigten Einbaus der Ware hat der Käufer bereits bei Wareneingang im Rahmen von § 377 UGB die Obliegenheit, die für den Einbau maßgeblichen Eigenschaften der Ware zu überprüfen und Sonepar Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen.

(3) Soweit es der Käufer im Falle eines Einbaus oder Anbringens der Ware unterlässt, die hierfür maßgeblichen äußeren und inneren Eigenschaften der Ware vor dem Einbau bzw. vor dem Anbringen zu überprüfen, kommen Ansprüche des Käufers in Bezug auf diese Eigenschaften nur in Betracht, wenn der betreffende Mangel oder Schaden arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde.

(4) Stellt der Käufer Mängel und/oder Schäden der Ware fest, ist er verpflichtet, Sonepar die beanstandete Ware oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen, dazu zu übergeben und eine Überprüfung der beanstandeten Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Bei Verweigerung entfallen die Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen Mangels und/oder Schadens selbst sowie wegen Irrtums über die Mangel- und Schadensfreiheit der Ware. Dasselbe gilt für Mangelfolgeschäden. Bis zum Abschluss der Überprüfung durch Sonepar und einer Einigung über die Abwicklung der Reklamation darf der Käufer nicht über die beanstandete Ware verfügen, d. h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden.

(5) Eine Gewährleistungsverpflichtung und Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz Sonepars entfällt weiters, wenn die Ware nicht bestimmungsgemäß verwendet wurde, Betriebsbedingungen nicht eingehalten oder erforderliche oder nach dem Stand der Technik gebotene Wartungsarbeiten nicht durchgeführt wurden.

(6) Bei berechtigten Beanstandungen ist Sonepar berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels oder Schadens und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Austausch oder Verbesserung) festzulegen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfolgt diese trotz angemessener Frist- und Nachfristsetzung durch den Käufer nicht, so ist der

Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensansprüche gemäß § 9 berechtigt, Preisminderung oder wenn der Mangel nicht bloß geringfügig ist, Wandlung zu verlangen.

(7) Hat der Käufer die bei Gefahrübergang mangelhafte oder schadhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er vom Verkäufer Aufwendungsersatz für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten Ware („Aus- und Einbaukosten“) nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen: Erforderlich sind nur solche Aus- und Einbaukosten, die den Aus- und Einbau bzw. das Anbringen identischer Produkte betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und dem Verkäufer vom Käufer durch Vorlage geeigneter Belege mindestens in Textform nachgewiesen werden. Ein Vorschussrecht des Käufers für Aus- und Einbaukosten ist ausgeschlossen. Es ist dem Käufer auch nicht gestattet, Aufwendungsersatzansprüche für Aus- und Einbaukosten einseitig ohne Einwilligung des Verkäufers mit Kaufpreisforderungen oder anderweitigen Zahlungsansprüchen des Verkäufers aufzurechnen (siehe § 3 Abs. 13). Über die erforderlichen Aus- und Einbaukosten hinausgehende Forderungen des Käufers, insbesondere Kosten für mangelbedingte Folgeschäden wie beispielsweise entgangener Gewinn einschließlich kalkulatorischer Gewinnzuschläge, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen sind keine Aus- und Einbaukosten und daher nicht im Rahmen der Nacherfüllung ersatzfähig. Sind die vom Käufer für die Nacherfüllung geltend gemachten Aufwendungen im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem und schadlosem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit, unverhältnismäßig, ist der Verkäufer berechtigt, den Ersatz dieser Aufwendungen zu verweigern.

Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit diese Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort, die Niederlassung des Käufers oder als vertraglich vereinbart worden war, verbraucht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

(8) Über einen bei einem Endkunden eintretenden Gewährleistungsfall hat der Käufer Sonepar unverzüglich zu informieren.

(9) Soweit bei der Installation komplexer Licht-, Steuerungs- und Netzwerksysteme (z.B. EIB) Sonepar die Planung/Programmierung erbracht hat, ist der Käufer als Installateur verpflichtet, sich an diese Planung zu halten und Abänderungen, und zwar auch geringfügige Abweichungen hiervon – sowohl bei der Installation als auch bei späteren Reparaturen – nur mit Zustimmung von Sonepar vorzunehmen. Ein Ersatz für Schäden – gleich welcher Art – die auf eine eigenmächtige Abweichung des Käufers von den Vorgaben zurückzuführen sind, wird von Sonepar nicht übernommen.

(10) Die **Gewährleistungsfrist** beträgt **ein Jahr**.

(11) Für Schadenersatzansprüche oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen für Sachmängel gilt § 9 (Haftungsbegrenzung).

Rückgriffsansprüche gem. § 933b ABGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme des Käufers durch den Endkunden, der Verbraucher iSd KSchG ist, berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Verkäufer abgestimmte Kulanzregelungen. Sie setzen im Übrigen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus. Über einen bei einem Endkunden, der Verbraucher ist, eintretenden Gewährleistungsfall hat der Käufer Sonepar unverzüglich zu informieren.

§ 8 Rücktritt

(1) Sonepar kann bis zur Übergabe der gekauften Ware an den Käufer jederzeit aus wichtigem Grund vom Kaufvertrag zurücktreten.

(2) Hat der Käufer den wichtigen Grund zu vertreten, hat er keine Ansprüche aus dem Rücktritt, außer die Rückzahlung von Anzahlungen. Entsteht Sonepar ein Schaden aufgrund des vom Käufer zu vertretenden wichtigen Grundes, hat er diesen Schaden Sonepar (auch im Fall eines Rücktritts) zu ersetzen.

(3) Hat der Käufer den wichtigen Grund nicht zu vertreten, kann er gegenüber Sonepar lediglich die angemessenen Kosten eines anderweitigen Bezugs der bestellten Ware (sog. Deckungskauf) geltend machen. Weitergehende Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

(4) Ein wichtiger Grund im Sinne der vorgenannten Absätze (1) bis (3) liegt insbesondere vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen das Interesse von Sonepar an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung wegfällt, auf Seiten des Käufers ein Insolvenzantrag gestellt wird oder dessen Voraussetzungen vorliegen.

§ 9 Haftungsbegrenzung

(1) Sonepar haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Sonepar kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit treffen, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.

(2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

(3) Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit der Käufer anstelle des Anspruchs auf Ersatz des Schadens Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

(4) Für die Haftung wegen groben Verschuldens sowie für Schadensersatzansprüche, die auf die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

(5) Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in einem Jahr nach Kenntnis des Schadens und des Umstandes, dass Sonepar (oder ein Erfüllungsgehilfe von Sonepar) Schädiger ist.

§ 10 Vorbehalt der Konzernverrechnung

(1) Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass die Forderungen, die Sonepar gegen den Käufer erwirbt, an andere Sonepar Gesellschaften abgetreten werden können.

(2) Der Käufer verzichtet darauf, bei mehreren Forderungen von Sonepar und/oder anderen Sonepar Gesellschaften der Zahlungswidmung durch Sonepar zu widersprechen.

§ 11 Datenspeicherung

Betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Sonepar, wird auf die Datenschutzerklärung von Sonepar verwiesen (Datenschutzerklärung - Sonepar Österreich: Ihr Elektrogroßhandel).

§ 12 Export

Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Käufer verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung, Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadenersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

§ 13 Compliance

(1) Der Käufer garantiert im Allgemeinen und während der Dauer der Geschäftsbeziehungen mit Sonepar die Einhaltung aller anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich (aber nicht ausschließlich) aller Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften sowie die Einhaltung sämtlicher anwendbarer den freien Wettbewerb schützender Vorschriften. Der Käufer hat im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen aus den mit Sonepar geschlossenen Verträgen keine verbotenen Handlungen begangen, weder direkt noch indirekt, und wird dies auch künftig nicht tun. Verbotene Handlungen beinhalten das Versprechen, Anbieten oder Gewähren oder das Anfordern oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils oder Nutzens, um Handlungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

(2) Sonepar und deren Vertreter haben in berechtigten Zweifelsfällen, dass der Käufer gegen seine Pflichten aus §13 Abs. 1 verstoßen hat, das Recht, in die Bücher und Aufzeichnungen des Käufers einzusehen, diese zu auditieren und Kopien daraus zu erstellen, soweit sie die Durchführung der Geschäftsbeziehung zu Sonepar betreffen. Die Einsicht erfolgt im angemessenen Umfang, am üblichen Standort des Kunden und zu den üblichen Geschäftszeiten.

(3) Bei Verstoß des Käufers gegen die Verpflichtung aus § 13 Abs. 1 und Abs. 2 ist Sonepar berechtigt, sämtliche Verträge schriftlich fristlos und ohne weitere Verpflichtungen oder Haftung gegenüber dem Käufer zu kündigen. Sonepar steht es aber frei, auch nur einzelne Verträge auf vorstehende Weise zu kündigen. Der Kunde wird Sonepar von allen Schäden, Verlusten, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Kündigung nach den ersten beiden Sätzen ergeben, vollumfänglich frei und schadlos halten.

§ 14 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen aus Verträgen, welche diesen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist der Sitz von Sonepar.

(2) Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen, ihnen unterliegenden Verträgen, und sämtlichen Verträgen zwischen Sonepar und dem Kunden ist das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht. Sonepar ist jedoch berechtigt, den Käufer auch vor jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.

(3) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Republik Österreich unter Ausschuss der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Sonepar-Verkaufsbedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit an durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung in jeglicher Hinsicht möglichst nahekommt.